

Anlage 2

Allgemein geltende Sicherheitsauflagen

A. Grundsätzliche Anforderungen, die für alle Veranstaltungen und Veranstaltungsorte gelten

A.1 Veranstaltungsleiter

Für jede Veranstaltung ist eine Person als Veranstaltungsleiter zu bestimmen, die mit dem Veranstaltungsort und den geplanten Programmabläufen vertraut ist. Veranstaltungsleiter müssen keine formalen Qualifikationen erfüllen.

Der Veranstaltungsleiter

- muss während der Veranstaltung ständig anwesend sein.
- sorgt für die Umsetzung der sicherheitstechnischen Auflagen.
- ist gegenüber allen Teilnehmern, Universitätsangehörigen und Mitarbeitern von Fremdfirmen weisungsbefugt.
- koordiniert den Einsatz des Personals.
- koordiniert im Notfall die Notfall- und Evakuierungsmaßnahmen.
- sorgt dafür, dass das Veranstaltungspersonal in die Standorte und die Funktionsweise der brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Sprinkleranlagen, Wandhydranten mit Löschschläuchen, Rauch-Wärme-Abzugsanlagen, Feuermelder, Notrufnummern, Hausalarm) eingewiesen ist.
- ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- sorgt vor der Veranstaltung dafür, dass die Beteiligten in ihre Aufgaben und die Maßnahmen im Notfall (z.B. bei einer Gebäuderäumung) eingewiesen sind. Die Einweisungen und Einsatzbesprechungen müssen schriftlich dokumentiert werden.
- koordiniert die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (z.B. eigenem Personal, Haus- oder Betriebstechnik, ggf. Ordnungsdienst, ggf. aufsichtführender Person für Veranstaltungstechnik, ggf. örtlichem Sanitätsdienst, ggf. örtlicher Brandsicherheitswache, ggf. Feuerwehr, ggf. Polizei).

A.2 Flucht- und Rettungswege, Notausgänge

In Hörsälen und Seminarräumen ist der Bestuhlungsplan zu beachten. Es dürfen keine zusätzlichen Stühle/Sitzgelegenheiten eingebracht werden. Die Anzahl der Besucher in Hörsälen und Seminarräumen ist begrenzt auf die Anzahl der Sitzgelegenheiten entsprechend Bestuhlungsplan.

Es müssen mindestens zwei voneinander unabhängige und in entgegengesetzte Richtungen führende Flucht- und Rettungswege vorhanden und ohne Einschränkung benutzbar sein.

Alle Ausgänge aus dem Veranstaltungsbereich müssen während der gesamten Veranstaltungszeit offen sein. Sie dürfen nicht versperrt werden. Sie müssen sich jederzeit ohne Schlüssel in Fluchtrichtung öffnen lassen. Bei zweiflügeligen Ausgangs-/Notausgangstüren muss auch der Feststellflügel leicht zu öffnen sein. Arretierungen müssen während der Veranstaltungszeit gelöst sein.

Flucht- und Rettungswege

- müssen direkt ins Freie oder in einen anderen Gebäudeabschnitt, der während der Veranstaltung nicht genutzt wird, und von dort aus ins Freie führen.
- müssen im gesamten Verlauf in einer Breite von mindestens 1,20 m frei von Gegenständen bleiben. Am Boden dürfen keine Stolperfallen vorhanden sein.

- müssen mit Fluchtwegkennzeichen (Piktogrammschildern) gut sichtbar gekennzeichnet sein. Die Fluchtwegkennzeichnung darf nicht verdeckt werden.
- In allen Treppenhäusern, Fluren und Foyerbereichen, durch die Flucht- und Rettungswege führen, müssen während der Veranstaltung Normalbeleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung und Rettungswegebeleuchtung eingeschaltet sein.
- Im Veranstaltungsbereich müssen Flucht- und Rettungspläne aushängen.

A.3 Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes

- Es müssen in jedem Veranstaltungsraum mindestens zwei geeignete Feuerlöscher (Füllmenge mindestens 6 kg; bevorzugt Pulverlöscher) vorhanden und leicht erreichbar sein (Hinweis: Kohlendioxid-Löscher sind zum Löschen von glutbildenden Stoffen und Schaumlöscher zum Löschen von alkoholhaltigen Flüssigkeiten nicht geeignet.).
- Das Veranstaltungspersonal muss in die Bedienung der Feuerlöscher und ggf. der Wandhydranten mit Löschschläuchen eingewiesen sein.
- Auf die Verwendung von entzündlichen Gasen und Flüssigkeiten soll verzichtet werden. Ist der Einsatz dieser Stoffe für Vorführungen unbedingt erforderlich, müssen die bekannten sicherheitstechnischen Maßnahmen des Arbeitsschutzes getroffen werden (vgl. Gefahrstoffverordnung, Laborrichtlinien, Laborordnung, Betriebsanweisungen). Es muss vorab eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden, um festzustellen, ob zusätzliche Brandschutz- oder Explosionsschutzmaßnahmen zu treffen sind.
- Es dürfen keine normal entflammaren Dekorationen oder Raumausschmückungen verwendet werden (z.B. Papiergirlanden, Kunststofffolien, Papiertischdecken, Vorhänge, Flächentextilien).
- Gasflaschen müssen so aufgestellt werden, dass sie vor Brandeinwirkung geschützt sind (z.B. in Sicherheitsschränken) oder schnell abgebaut und aus dem Gefahrenbereich gebracht werden können.
- Hinweis: Bei Verwendung von Gasflaschen muss mit einer Gefährdungsbeurteilung immer auch ermittelt werden, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Dies ist bei giftigen, ätzenden oder entzündlichen Gasen, bei tiefkalt verflüssigten Gasen oder bei Gefahr der Sauerstoffverdrängung grundsätzlich der Fall.
- (Labor-)Heizgeräte, auch Kaffeemaschinen mit Heizplatte oder Wasserkocher, müssen auf nicht-brennbaren Unterlagen stehen (z.B. Keramikfliesen).
- Es dürfen keine brennenden Kerzen oder offenen Flammen verwendet werden.
- Es gelten auch die Auflagen aus der Brandschutzordnung der Universität, insbesondere Teil B, Abschnitt „Vorbeugender Brandschutz“ (siehe http://www.uni-erlangen.de/einrichtungen/arbeitsicherheit/brand_und_katastrophenschutz/).

A.4 Sicherheitstechnische Maßnahmen

- **Geräte**, die während der Veranstaltung verwendet werden, müssen in einem einwandfreien sicherheitstechnischen Zustand sein, ggf. über erforderliche Prüfnachweise verfügen und gefahrlos für Anwender und Besucher betrieben werden.
- **Elektrische Geräte und Betriebsmittel** (z.B. auch Verlängerungsleitungen) müssen in einem einwandfreien sicherheitstechnischen Zustand sein und über entsprechende Prüfnachweise nach GUV-V A3 bzw. BGV A 3 (Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" unter <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/1000-2/a3.pdf> online zugänglich) verfügen.
- Bei der **Stromzufuhr** ist darauf zu achten, dass **keine Leitungen quer** über Verkehrswege und Fluchtwege verlegt werden. Steckdosen und Anschlussleitungen dürfen hinsichtlich der angeschlossenen elektrischen Leistung nicht überlastet werden.

- Gefahrstoffe (Chemikalien, Gasen usw.) müssen im Veranstaltungsbereich und im übrigen Teil des Gebäudes für unbefugte Personen unzugänglich aufbewahrt werden.
- Vor Verwendung von Gefahrstoffen muss mit einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, welche Gefährdungen für Besucher und Anwender von den Stoffen und der Art der Anwendung ausgehen können. Es müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, um diese Gefährdungen auszuschließen. Die ermittelten Gefährdungen und die getroffenen Schutzmaßnahmen müssen schriftlich dokumentiert werden (vgl. Gefahrstoffverordnung bzw. Laborrichtlinien).
- Für die verwendeten Gefahrstoffe müssen aktuelle Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen bereitgehalten werden.
- Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst sind gemäß Genehmigungsaufgaben sicher zu stellen.

B. Veranstaltungen in Foyerbereichen, Fluren, Treppenhäusern

Zusätzlich zum Abschnitt A müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Möbel (z.B. Tische, Stehtische, Stellwände, Posterwände) und Dekorationen (z.B. Tischdecken, Girlanden, Banner), die in Foyers, Treppenhäuser und Flure eingebracht werden, müssen bevorzugt aus „nicht brennbaren“ Materialien, mindestens aus „schwer entflammbar“ Materialien bestehen. Die "Schwerentflammbarkeit" muss zertifiziert sein: Baustoffklasse "B1" nach DIN 4102 oder vergleichbare Klassifizierung nach DIN EN 13501-1.
- Falls für die eingesetzten Stell- und Posterwände nicht nachgewiesen werden kann, dass die eingesetzten Materialien „nicht brennbar“ oder „schwer entflammbar“ sind, muss sich für die Dauer der Veranstaltung ständig eine Brandsicherheitswache im Bereich der Stell- und Posterwände aufhalten. Die Brandsicherheitswache muss aus mindestens zwei Personen bestehen, die theoretisch und praktisch im Umgang mit Feuerlöschern geschult sind (Schulungsdauer ca. 2 Stunden). Je nach Gebäude, Art der Veranstaltung und Anzahl der während der Veranstaltung anwesenden Personen können den Veranstaltern noch weitergehende Auflagen auferlegt werden.
- Flächen mit Postern aus normal entflammbarem Material (Papier, Kunststofffolien) dürfen insgesamt nicht breiter als 2 m sein. Nach 2 m muss eine Fläche von mindestens 1 m Breite frei von normal entflammbaren Materialien bleiben.
- Catering: Elektrische Geräte zur Erwärmung von Speisen und Getränken (z.B. auch Kaffeemaschinen mit Heizplatte) müssen in einem vom Foyer- oder Flurbereich abgetrennten Raum betrieben werden. Die Geräte müssen auf einer feuerfesten Standfläche (z.B. Keramikfliese) stehen.
- Zur Vermeidung und gegebenenfalls Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen ständig entsprechend geschulte Personen zur Bedienung der Feuerlöscher und Wandhydranten am Veranstaltungsort anwesend sein.

B.1 Veranstaltungen außerhalb von Hörsälen mit gleichzeitig mehr als 200 anwesenden Personen:

Jede Veranstaltung mit mehr als 200 gleichzeitig anwesenden Personen, die außerhalb von Hörsälen durchgeführt wird, fällt unter den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) und muss über das Referat G5 der ZUV dem Staatlichen Bauamt Erlangen-Nürnberg als zuständiger Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden. Das Bauamt kann zusätzliche Auflagen an die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung knüpfen, die über die Sicherheitsauflagen der vorliegenden Liste hinausgehen können.

Zusätzlich zu den unter A.1 genannten Punkten sind folgende Punkte zu beachten:

- Vorab muss ein Sicherheitskonzept erstellt werden.
- Der Veranstaltungsleiter sorgt dafür, dass die ggf. vom Bauamt vorgegebene maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen nicht überschritten wird.

B.2 Veranstaltungen außerhalb von Hörsälen mit gleichzeitig weniger als 200 anwesenden Personen:

Der Veranstaltungsleiter sorgt dafür, dass sich im Veranstaltungsbereich nicht mehr als 200 Personen gleichzeitig aufhalten. Bei Bedarf müssen Einlasskontrollen durchgeführt werden.

C. Darbietungen (z.B. Live-Musik, Tanzvorführungen, Disco) mit Veranstaltungstechnik (z.B. Licht- und Musikanlage, Traversensysteme)

Zusätzlich zu den Abschnitten A und B müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Traversensysteme und Beleuchtungstechnik müssen von Sachkundigen (z.B. Mitarbeiter von Firmen aus dem Bereich Bühnen- und Veranstaltungstechnik, die solche Anlagen auch ausleihen) aufgebaut werden. Der Veranstaltungsleiter muss sich den ordnungsgemäßen Aufbau schriftlich bestätigen lassen.
- Die Elektroversorgung für die Veranstaltungstechnik ist mit dem Technischen Dienst der Universität abzustimmen.
- Während der Veranstaltung muss eine vom Veranstaltungsleiter benannte „aufsichtführende Person“ anwesend sein, die mit der Veranstaltungstechnik vertraut ist und vom Sachkundigen eingewiesen wurde. Die „aufsichtführende Person“ muss die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Veranstaltungstechnik, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebs gewährleisten.
- Die während der Veranstaltung eingesetzte technische Ausrüstung muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und über gültige Prüfnachweise verfügen (z.B. Elektro-Prüfung nach GUV-V A3, (unter <http://publikationen.dguv.de/d-guv/pdf/1000-2/a3.pdf> online zugänglich).
- Bei der Verwendung von Traversensystemen ist die GUV-I 8634 „Bereitstellung und Benutzung von Traversensystemen“ zu beachten (vgl. <http://publikationen.dguv.de/d-guv/pdf/10002/i-8634.pdf>).
- Scheinwerfer und andere Geräte, die an Traversen, Geländern oder anderen Stellen oberhalb von Veranstaltungs- und Verkehrsflächen angebracht sind, müssen zusätzlich mit ausreichend tragfähigen Drahtseilen oder Metallketten (jeweils ohne Kunststoffummantelung) gegen Herabfallen gesichert sein. Lose Zusatzteile (z.B. Klappen von Scheinwerfern) oder Teile, die sich lösen können, müssen durch Drahtseile oder Metallketten (ebenfalls ohne Kunststoffummantelung) aufgefangen werden.
- Nebelmaschinen und Laser dürfen nicht verwendet werden.

Sachgebiet für Arbeitssicherheit